

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/11 B

L 4 KR 165/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 KR 370/08 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

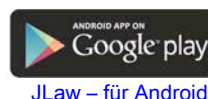
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren - Erstattung der Kosten für eine vor der operativen Entfernung seiner Hoden durchgeführte Kryokonservierung von Samenzellen und die Übernahme der zukünftigen Lagerungskosten - bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben (*LSG-Beschluss vom 19.1.2011*). Das LSG hat unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 28.9.2010 - B 1 KR 26/09 R*) zur Begründung ua ausgeführt, die Kryokonservierung und die anschließende Lagerung der Samenzellen sei weder nach § 27 SGB V noch nach § 27a SGB V eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage,
ob nicht nur die bei ihm durchgeführte Operation, sondern auch die Kryokonservierung und Lagerung seiner Samenzellen als ein so genannter "medizinischer Gesamtbehandlungsakt" nach § 27 Abs 1 SGB V angesehen werden muss.
- 6 Er erfüllt mit seinem Vorbringen die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache indessen nicht. Für die geltend gemachten Ansprüche auf Erstattung und Freistellung von Kosten der Kryokonservierung legt er schon nicht die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt nämlich, wenn ihre Beantwortung nach dem Inhalt der maßgeblichen Rechtsvor-



schriften bzw dazu vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel (mehr) unterliegen kann (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38), die Frage also "geklärt" ist. Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, *Leits 1 und S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist. Daran fehlt es hier.

- 7 Der Kläger legt nicht dar, dass trotz Klärung der Rechtsfrage durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl Urteil vom 28.9.2010 - B 1 KR 26/09 R - SozR 4-2500 § 27a Nr 12) noch Klärungsbedarf verblieben ist.
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)